



Amt der VELKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover

Verband Evangelisch-Lutherischer Kirchen
in Norddeutschland
Heinrich-Mann-Str. 15
19053 Schwerin

An den
Vorsitzenden des Verbandes Evangelisch-
Lutherischer Kirchen in Norddeutschland
Bischof Gerhard Ulrich
Dänische Straße 21/35
24103 Kiel

Amt der VELKD

Der Leiter

Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Durchwahl 0511 2796-434
Sekretariat 0511 2796-434
E-Mail frehrking@velkd.de

Tgb.-Nr.: 233.II.3971
Bitte bei Antwort diese Nummer angeben

Datum 14. Juli 2011

Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung und des Einführungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Ihr Schreiben vom 17.02.2011; Az:102-7-2/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands bedankt sich für Ihr Schreiben vom 17. Februar 2011, mit dem Sie dem Amt der VELKD die Entwürfe der Verfassung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und des Einführungsgesetzes zur Verfassung mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt haben. Da die Kirchenleitung der VELKD erst am 7./8. Juli 2011 zusammengetreten ist und erst auf dieser Sitzung den Entwurf einer Stellungnahme beraten und beschlossen hat, bitten wir die verspätete Übersendung der Stellungnahme der Vereinigten Kirche zu entschuldigen.

Die Vereinigte Kirche war insbesondere im letzten Jahr sehr intensiv mit der Frage der Mitgliedschaft der Nordkirche in der VELKD und der Gastmitgliedschaft in der UEK befasst. In diesem Zusammenhang sind intensive Gespräche und zahlreiche Schriftwechsel ausgetauscht worden. Wir verweisen insbesondere auf unser Schreiben vom 6. September 2010, in dem die Vereinigte Kirche ihre Stellungnahme zur Vorlage der 43. Sitzung der Steuerungsgruppe am 31. August 2010, TOP 8, Gegenstand: Gastkirchenstatus der Nordkirche in der UEK, abgegeben hat.

Der Rechtsausschuss der Kirchenleitung hat die Gesetzentwürfe auf seiner Sitzung am 27. Juni 2011 in einem ersten Durchgang gesichtet und hat zum einen die Kategorien benannt, die in der Stellungnahme der Vereinigten Kirche erscheinen sollten, und zum anderen sich zu einzelnen Artikeln des Verfassungsentwurfs ausgetauscht.

Leitfrage für die Stellungnahme der VELKD ist dabei, ob die zu gründende Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland den Anforderungen genügt, die insbesondere Art. 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche für eine Mitgliedskirche der VELKD normiert. Nach Art. 1 Abs. 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche ist die Vereinigte Kirche ein Zusammenschluss von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliedkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.

Für den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche ist Art. 1 Abs. 6 der Verfassung der VELKD maßgebend. Dieser lautet wie folgt: „Sofern Veränderungen einer Gliedkirche die Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels berühren können, insbesondere eines Zusammenschlusses einer Gliedkirche mit einer anderen Kirche, stellt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche fest.“

Ein solcher Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz über die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche kann freilich erst erfolgen, nachdem die Verfassungsgebende Synode die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hergestellt hat. Mithin weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz über die Fortsetzung der Mitgliedschaft der bisherigen Gliedkirchen erst im Frühjahr 2012 votieren wird, nachdem die Verfassung der Nordkirche sowie das Einführungsgesetz von der Verfassungsgebenden Synode beschlossen sind.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche beschränkt sich bei den nachstehend aufgeführten Anregungen auf die Punkte, die aus ihrer Sicht für die Mitgliedschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands von Relevanz sind. Darüber hinaus sind weitere Punkte angefügt, die aus der Sicht des Amtes der VELKD in den Verfassungen der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche in anderer Weise normiert sind.

In Bezug auf einzelne Vorschriften gibt die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche Folgendes zu bedenken.

Grundsätzlich zur Verfassung

Der Verfassungsentwurf ist an zahlreichen Stellen zum Teil sehr ausführlich und der Umfang der Bestimmungen ist für eine Verfassung sehr detailliert. Auffällig sind auch zahlreiche Doppelungen, insbesondere in Bezug auf Bestimmungen, die sowohl in den grundlegenden Bestimmungen wie auch in den Spezialregelungen normiert sind. Wir regen an, Doppelungen zu vermeiden und den Verfassungsentwurf noch einmal daraufhin zu überprüfen, ob Bestimmungen nicht besser auf einfachgesetzlicher Ebene geregelt werden können.

1. Name: Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands begrüßt es sehr, dass die Verfassungsgebende Synode in der ersten Lesung den Namen der Nordkirche dahingehend verändert hat, dass diese nun mit vollem Namen „Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland“ heißt.

Dadurch wird deutlich, dass sich an der evangelisch-lutherischen Identität der beteiligten Kirchen nichts ändern wird. Der jetzt gewählte Name gibt die konfessionelle Identität der Nordkirche hinreichend, richtig und vollständig wieder.

Um diese Intention auch an anderer Stelle deutlich zu machen, bitten wir darum, die Begründung zu § 15 der Kirchgemeindeordnung in Bezug auf die Namensgebung der Kirchengemeinden entsprechend zu ergänzen. Denn in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird es nur lutherische Gemeinden, aber keine reformierten oder unierten Gemeinden geben.

2. Zur Präambel

Grundsätzlich

Im Rahmen der staatlichen wie auch der kirchlichen Verfassungsrechtler ist umstritten, ob eine Verfassung zwingend eine Präambel haben muss und welche Rechtsqualität eine solche Präambel hat bzw. welche Rechte und Pflichten aus dieser Präambel hergeleitet werden können. Wenn der Verfassungsgeber wie im vorliegenden Fall sich dafür entscheidet, der Verfassung eine Präambel voranzustellen, dann sollte stets darauf geachtet werden,

dass sie in einem klaren Verhältnis zur Gesamtverfassung, insbesondere zu den Grundartikeln steht. Doppelungen in der Präambel und in den Grundartikeln bzw. Formulierungen in der Präambel und in den Grundartikeln, die mit unterschiedlichem Wortlaut dieselbe Intention verfolgen, sollten vermieden werden. Wir regen daher an, die Präambel und die Grundartikel des ersten Abschnitts zu überprüfen, Doppelungen zu vermeiden und wo nötig Präzisierungen vorzunehmen.

Ferner regen wir in Bezug auf die Präambel an, die bisher in Art. 1 getroffene Regelung, die den historischen Werdegang und die Motivation sowie die Rechtsnachfolge beschreibt, in die Präambel als ersten Absatz einzufügen.

Präambel

Absatz 1: Evangelium – Bekenntnis – Aktuelles Bekennen

Die Sätze 1 und 2 des ersten Absatzes der Präambel erscheinen deshalb als problematisch, weil nach Satz 1 als allgemeiner Grund der Kirche das Wort des dreieinigen Gottes und nach Satz 2 als Grund der Nordkirche das Bekenntnis zum Evangelium von Jesus Christus festgelegt wird. Aus dieser Differenzierung wird aus unserer Sicht nicht ausreichend deutlich, wie sich das Wort des dreieinigen Gottes zum Evangelium verhält und in welchem Verhältnis beides zur Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments steht. Aus unserer Sicht könnte folgender Wortlaut zu einer Klärung der aufgeworfenen Frage führen: „Der Grund der Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist.“ Damit wäre der Grund der Kirche umfassend und klar beschrieben und zugleich wäre normiert, was norma normans für das Zeugnis und den Dienst der Kirche ist, nämlich die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. Dabei ist es nicht unbedingt falsch, wenn man ausführt, dass das Evangelium in der Heiligen Schrift bezeugt ist. Die Heilige Schrift, obwohl von Menschen niedergeschrieben, ist Wort des dreieinigen Gottes. Darum wird in der Regel in den Verfassungen der Kirchen Folgendes formuliert: „Das Evangelium ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben.“

Davon zu unterscheiden ist das Bekenntnis. Dieses ist norma normata, „Norm- und Richtschnur“, für Lehre- und Leben der evangelisch-lutherischen Kirchen. Das lutherische Bekenntnis hat einen kirchenordnenden Charakter: Es formuliert die evangeliumsgemäße Lehre und bildet die Grundlage und die Norm für die Evangeliumsgemäßheit der öffentlichen Verkündigung, der Sakramentsverwaltung und der Ordnung der Kirche.

Im Luthertum besteht Einigkeit darüber, dass die kirchenordnende Bekenntnisbildung mit dem Konkordienbuch abgeschlossen ist. Diese bedeutet aber nicht, dass über das Konkordienbuch hinaus grundsätzlich keine weiteren Texte als verbindliche Lehrdokumente in den lutherischen Kirchen rezipiert werden können. Es bedeutet aber, dass neue Lehrdokumente stets unter dem Vorbehalt der Geltung der reformatorischen Lehrbekenntnisse stehen und dass diese die maßgebliche Grundlage für das Verstehen neuer Lehrdokumente bilden.

Davon zu unterscheiden ist nach lutherischem Verständnis das aktuelle Bekennen angesichts einer konkreten Herausforderung. Einen solchen Bekenntnisakt stellt die Barmer Theologische Erklärung dar. Nach ihrer Selbstdefinition ist sie eine „Erklärung“ wider die Bedrohung durch die nationalsozialistische Ideologie. Die BTE wurde 1934 im Sinne der Auslegung durch Hans Asmussen und unter ausdrücklicher Wahrung der jeweiligen (also der lutherischen, reformierten, unierten) reformatorischen Bekenntnisse von der Synode angenommen. Um diese Unterscheidung auch im Verfassungswortlaut zu verdeutlichen, sollte die BTE auch in der Präambel der Verfassung weiter von den altkirchlichen Bekenntnissen und den lutherischen Bekenntnisschriften abgesetzt werden. Dieses ließe sich relativ einfach bewerkstelligen, indem man den letzten Teilsatz des ersten Absatzes an den zweiten Satz des zweiten Absatzes anschließt. Denn dadurch würde deutlich, dass die Barmer Theologische Erklärung als aktualisierende Reformulierung der reformatorischen Bekenntnisschriften das Evangelium neu zur Geltung gebracht hat und dass die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland diesen Auftrag als Grundauftrag der ständigen Vergegenwärtigung und neu zur Geltung bringt. Absatz 2 könnte danach wie folgt gefasst werden: „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und Jesus Christus als ihren einzigen Herrn zu bekennen. Dieses Bekenntnis

muss ständig vergegenwärtigt und neu zur Geltung gebracht werden, wie es in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen geschehen ist.“

Zu Art. 8 – Kirchengemeinschaft

Wie zur Präambel ausgeführt, schlagen wir vor, die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa nicht als alleinigen Zusammenschluss dort zu nennen, sondern die GEKE lediglich in Art. 8 aufzuführen. Für den Fall, dass dieses nicht möglich sein sollte, schlagen wir vor, wenigstens die Communio der im LWB zusammengeschlossenen Kirchen ebenfalls in die Präambel mit aufzunehmen und auf diese Weise sowohl die Gemeinschaft mit Kirchen gleichen Bekenntnisses als auch mit Kirchen aus einer anderen Bekenntnistradition zu unterscheiden.

Zu Art. 15 – Amt der öffentlichen Wortverkündigung

Nach unserem Dafürhalten werden zutreffend in den Abs. 1 bis 4 des Art. 15 die Aufgaben von Personen beschrieben, die mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung nach Art. 14 der Confessio Augustana beauftragt werden. Wir schlagen allerdings vor, aus Gründen der Klarstellung und Unterscheidung die Abs. 5 und 6 im Art. 11, der die Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder regelt, aufzunehmen.

Wie im Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 zu Recht bestimmt ist und im Papier der Bischofskonferenz der VELKD „Ordnungsgemäß berufen“ ausgeführt worden ist, wird Prädikantinnen und Prädikanten das Amt der öffentlichen Verkündigung durch Beauftragung übertragen. Insofern schlagen wir vor, die Prädikantinnen und Prädikanten aus dem bisherigen Abs. 5 zu streichen und in einem eigenen Absatz über Prädikanten in Art. 15 zu normieren.

Die Regelung im Art. 15 Abs. 6 erscheint uns ihrem jetzigen Wortlaut nach als höchst problematisch. Denn nach CA XIV soll niemand öffentlich predigen oder lehren ohne ordentliche Berufung. Aufgrund der Befugnis, die aus dem allgemeinen Priestertum aller Getauften folgt, wäre es zutreffend, wie folgt zu formulieren: „Im Ausnahmefall ist jedes Gemeindeglied zur öffentlichen Verkündigung befähigt.“ Diese Präzisierung sollte, wie zuvor vorgeschlagen, in Art. 11 aufgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall läge beispielsweise im Fall der Nottaufe oder des Abendmahls im Notfall vor. In der Lebensordnung der VELKD bzw. in den jeweiligen Kasualgesetzen ist ein Verfahren geregelt, wonach z. B. die Nottaufe der Kirche zugerechnet wird, obwohl sie von einer Person vorgenommen wurde, die nicht von der Kirche zur Sakramentsverwaltung ordnungsgemäß berufen worden ist.

Anders verhält es sich in Bezug auf Predigtreihen mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die ebenfalls in der Begründung zu Art. 15 Abs. 6 genannt werden. Es steht in der Verantwortung des jeweiligen Ordinierten, der das bekannte Recht ausübt, Personen die Teilhabe an der öffentlichen Verkündigung zu ermöglichen. Dieses geschieht auch in dem Fall, wenn Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, sofern sie getauft sind, oder andere Gemeindeglieder damit beauftragt werden, die Predigt zu halten. Die Verantwortung für die Predigt liegt in diesem Falle, anders als bei der Nottaufe, bei dem Kanzelinhaber oder der Kanzelinhaberin, der oder die von der Kirche ordnungsgemäß berufen worden ist.

Zu Art. 23 – Verhältnis des ordinierten Amtes zum Priestertum aller Getauften auf Gemeindeebene

Wir regen an, in Art. 23 das Verhältnis von Pastorinnen und Pastoren zum Kirchengemeinderat zu präzisieren.

Offen bleibt, ob und inwieweit Pastorinnen und Pastoren in der Gemeinde als von der Gesamtkirche Ordinierte eine eigenständige geistliche Leitungsfunktion zukommt.

Nach Art. 15 Abs. 4 sind Ordinierte verpflichtet, an der Leitung der Kirche mitzuwirken. Dort, wo dieses allerdings geschieht und auch geregelt ist, nämlich in Art. 23 auf Ebene der Kirchengemeinde, schweigt der Verfassungsentwurf und regelt stattdessen in Art. 23 Abs. 2, dass die Kirchengemeinde durch den Kirchengemeinderat, zu dem auch Pastorinnen und Pastoren gehören, geleitet wird. Auch aus Art. 23 Abs. 3 lässt sich keine weitere Regelung lesen, denn auch dort wird lediglich bestimmt, dass der genannte Kreis zusammen mit den

Mitgliedern des Kirchgemeinderats verpflichtet wird, in der Wahrnehmung des Dienstes zusammenzuwirken und die Einheit mit anderen zu suchen.

Wir regen dringend an, das Verhältnis von Kirchengemeinderat, also von Personen, die als Getaufte Teil an der Gemeindeleitung haben, und von ordnungsgemäß berufenen Pastorinnen und Pastoren in Art. 23 zu präzisieren und eine Formulierung zu wählen, die beispielsweise wie folgt lauten könnte: „Die Kirchengemeinde wird durch den Pastor oder die Pastorin und den Kirchengemeinderat in gemeinsamer Verantwortung geleitet.“

Zu Art. 75 – Leitung der Landeskirche / Einbindung des Landeskirchenamtes

Art. 75 Abs. 1 bestimmt, dass die Leitung der Landeskirche geistlich und rechtlich in einer unaufgebbaren Einheit geschieht.

In Abs. 2 ist bestimmt, dass die Leitung durch die Organe Landessynode, Kirchenleitung und Landesbischof bzw. Landesbischöfin in gemeinsamer Verantwortung geschieht. Auffällig und für eine lutherische Kirche untypisch ist, dass das Landeskirchenamt in Art. 75 Abs. 2 nicht genannt wird und diesem weder ein Organstatus zugebilligt wird noch vorgesehen ist, dass dieses auf andere Art Anteil an der Leitung der Nordkirche haben soll. Nach Art. 102 ist das Landeskirchenamt die oberste Verwaltungsbehörde der Nordkirche und führt im Rahmen des geltenden Rechts und im Rahmen der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche, wenn und soweit die Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen übertragen ist.

Damit kommt dem Landeskirchenamt zweifelsohne eine herausgehobene Stellung in Bezug auf die Verwaltung der Landeskirche zu. Zudem ist in Art. 102 Abs. 2 Satz 1 die Wechselwirkung beschrieben, in der das Landeskirchenamt in Bezug auf die Beschlussfassung der Kirchenleitung mit dieser steht.

Wir regen an, in Art. 75 Abs. 2 zu verdeutlichen, dass das Landeskirchenamt ebenfalls Anteil an der Leitung der Landeskirche hat. Dazu könnte die Verfassung dem Landeskirchenamt, wie heute in Mecklenburg und Pommern, sowie in allen übrigen Gliedkirchen der VELKD, den Status eines eigenständigen Organes zuweisen.

Besonders auffällig ist eine fehlende personelle Verzahnung zwischen dem Landeskirchenamt und der Kirchenleitung in den Art. 88 und 89. In Art. 89 ist lediglich normiert, dass der Präsident bzw. die Präsidentin – nur im Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident – des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnimmt. Weitere Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes haben kein Teilnahmerecht, sondern können lediglich fakultativ von der Kirchenleitung zu Sitzungen hinzugezogen werden. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in Art. 20 Abs. 5 der Verfassung der VELKD, wonach der Leiter oder die Leiterin des Amtes und dessen oder deren ständige Vertretung an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Anders als in der Bestimmung des Art. 89 Abs. 3 ist in der entsprechenden Bestimmung der VELKD gewährleistet, dass sowohl theologische wie juristische Kompetenz des Amtes der VELKD mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen müssen.

Wir regen an, den Wortlaut von Art. 89 durch eine Bestimmung zu ergänzen, die sicherstellt, dass sowohl der juristische Präsident wie auch der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes wenigstens als Mitglieder ohne Stimmrecht in den Sitzungen der Kirchenleitung vertreten sein müssen.

Zu Art. 93 und 94 – Bischofsamt

In Art. 93 Abs. 2 ist geregelt, dass alle Bischöfinnen und Bischöfe Pastoren sind, denen der leitende geistliche Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen wird. Dieses gilt für die in Art. 93 Abs. 1 genannten Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel wie auch für den Landesbischof oder die Landesbischöfin. In Art. 94 Abs. 1 ist erneut geregelt, dass dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen ist. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 95 Abs. 1 für die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel. In der Begründung ist dazu zwar ausgeführt, dass in den Beratungsgremien intensiv überdacht wurde, ob und inwieweit diese weitgehende Doppelung der Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und der Bischöfinnen und Bischöfe in den Sprengeln vermieden werden kann, die zuvor genannten Artikel der Verfassung über die Bischöfe lassen das Ergebnis dieser Beratungen

allerdings offen. Auch die Aufgabenkataloge, die als offene Regelbeispielskataloge ausgestaltet sind, in den Absätzen 2 der genannten Artikel führen nicht zu einer größeren Klärung in Bezug auf die Aufgaben und die Verantwortung der Bischöfe.

Aus unserer Sicht wird nicht ausreichend deutlich, ob es sich bei den Bischöfinnen und Bischöfen in den Sprengeln um Personen handelt, die lediglich auf der lokalen Ebene der Sprengel das Bischofsamt ausüben, und in welchem Verhältnis dieses zum Bischofsamt des Landesbischofs steht.

Denkbar wäre es, den Aufgabenkatalog für die Bischöfinnen und Bischöfe in den Art. 93 zu überführen und dann klare Aufgabenzuordnungen in Art. 94 für die landeskirchliche Ebene und den Landesbischof und für die lokale Ebene der Sprengel in Art. 95 für die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel vorzunehmen.

Besonders deutlich wird die Unklarheit bei der Visitation. Gemäß Art. 94 Abs. 2 Ziff. 4 hat der Landesbischof bzw. die Landesbischofin die Befugnis der Visitation in der gesamten Nordkirche. Demgegenüber hat der Bischof bzw. die Bischöfin im Sprengel gemäß Art. 95 Abs. 2 Ziff. 4 das Visitationsrecht im Sprengel, also nicht auf die Visitation von Kirchenkreisen begrenzt. Ferner ist in Art. 63 Abs. 2 Ziff. 4 normiert, dass die Pröpstinnen und Pröpste die Kirchengemeinden im Kirchenkreis visitieren. Anhand des Beispiels Visitation wird deutlich, dass sowohl die Bischöfe wie auch die Pröpstinnen und Pröpste das Visitationsrecht haben. Wie dieses jedoch ausgeübt wird, ist lediglich für die Pröpstinnen und Pröpste in Art. 63 Abs. 2 Ziff. 4 bestimmt.

Zu § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes

In Bezug auf die Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes ist es nach unserem Dafürhalten ein Fortschritt für das Zusammenwachsen in der Nordkirche, dass die dort genannten Agenden und die Lebensordnung sowie der Ordinationsvorhalt der EKU nur solange fortgelten, bis die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in diesen Bereichen einheitliches Recht setzt.

Allerdings steht Satz 2 zum Satz 1 in einem gewissen Spannungsverhältnis. Denn dieser Satz könnte auch so interpretiert werden, dass entgegen dem von der Nordkirche gesetzten einheitlichen Recht in Bezug auf die Ordinationsagende die derzeit in der PEK geltende Rechtslage auf ewig festgeschrieben wird und die im Kirchenkreis Pommern zu ordinierenden Personen auch bei neuer Rechtslage die derzeit geltende und später außer Kraft gesetzte Agende der Evangelischen Kirche der Union bei ihrer Ordination verwenden könnten. Da sowohl die Ordinationsagende der VELKD wie auch die Ordinationsagende der UEK überarbeitet werden und möglicherweise sowohl die Generalsynode der VELKD wie auch die Vollkonferenz der UEK bereits im November 2011 eine gemeinsame Agende für jeweils ihren Bereich beschließen werden, gehen wir von einer baldigen Rechtsänderung aus. Es könnte folglich der Fall eintreten, dass die Nordkirche vielleicht schon im Verlaufe des Jahres 2012 in Bezug auf die Ordinationsagende neues einheitliches Recht setzen wird. Aus diesem Grund bitten wir, die Bestimmung in Satz 2 noch einmal zu überdenken. Nach unserem Dafürhalten ließe sich das Spannungsverhältnis zwischen den Sätzen 1 und 2 dadurch auflösen, dass der Satz 2 ersatzlos gestrichen wird.

In Bezug auf einzelne Vorschriften gibt das Amt der VELKD Folgendes zu bedenken:

Zur Präambel

Absatz 2: Verhältnis zu Art. 2 Abs. 4

Der Absatz 2 der Präambel sollte darauf überprüft werden, inwieweit die entsprechende Vorschrift in Art. 2 Abs. 4 mit der Präambelbestimmung des zweiten Absatzes im Einklang steht.

Absatz 3: Verhältnis zur GEKE

Da die Gemeinschaft der Kirchen in Art. 8 der Verfassung umfassend geregelt ist, bleibt unklar, inwieweit die Bestimmung über die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa nicht auch in Art. 8 unter Gemeinschaft der Kirchen geregelt werden könnte.

Absatz 4: Verhältnis zu Israel

In Bezug auf den vierten Absatz der Präambel, in der das Verhältnis der Nordkirche zu Israel beschrieben wird, wird zurzeit ebenfalls in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Grundartikel der Verfassung der ELKB auf Ebene der Gesamtkirche nachgedacht. Die Diskussion, ob und inwieweit ein solcher Artikel Bekenntnisqualität besitzt, ist im Rahmen der VELKD und ihrer Gliedkirchen nicht abgeschlossen und wird derzeit im Auftrag der Bischofskonferenz vom Amt der Vereinigten Kirche näher untersucht. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass ein Ergebnis dieser Untersuchung noch im Herbst dieses Jahres vorliegen wird.

Absatz 5: Verhältnis zu Art. 3

In Bezug auf den vorletzten und letzten Absatz der Präambel geben wir zu bedenken, wie sich dieser zu der Grundbestimmung in Art. 3 verhält. Hier scheint es uns geboten, Satz 1 aus Art. 3 vor dem vorletzten Absatz einzufügen und wie folgt zu formulieren: „Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Gemeinde Jesu Christi. Die Gemeinde Jesu Christi weiß sich zum friedlichen Zusammenleben und zum Gespräch mit allen Menschen gleich welcher Religion und Weltanschauung verpflichtet. Ihr Leben steht unter der Verheißung ständiger Erneuerung.“

Zu Art. 2 – Bekenntnisbindung allen Handelns der Kirche / Aufzählung der einzelnen lutherischen Bekenntnisschriften

Art. 2 Abs. 1 erscheint angesichts der von uns zuvor vorgeschlagenen Änderung der Präambel entbehrlich.

Die Bestimmung in Abs. 2 sollte in Aufnahme der 3. These der Barmer Theologischen Erklärung dahingehend ergänzt werden, dass die Kirche nicht nur in allen Ebenen, sondern insbesondere in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie in ihrem gesamten Handeln an das Bekenntnis gebunden ist. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 1 Abs. 2 der Verfassung der VELKD.

In Bezug auf die Bestimmung in Abs. 3 geben wir zu bedenken, inwieweit die Regelung in Satz 2 wirklich erforderlich ist. Problematisch ist insbesondere die Wendung „dazu gehören“. Diese Wendung suggeriert, dass es sich bei den genannten Bekenntnisschriften lediglich um einen Teil der lutherischen Bekenntnisschriften handelt, was so nicht zutrifft, denn die Bekenntnisschriften sind vollständig in Satz 2 aufgeführt. Nur dem historisch kundigen Leser wird deutlich, dass dadurch ausgedrückt werden soll, dass nicht alle lutherischen Bekenntnisschriften in allen lutherischen Kirchengebieten der Nordkirche angenommen worden sind. Aus Präziserungsgründen schlagen wir vor, entweder Satz 2 vollständig zu streichen oder aber einen Wortlaut aufzunehmen, der sich auf die ungeänderte Augsburgische Konfession von 1530 und den Kleinen Katechismus Martin Luthers beschränkt, wie es beispielsweise in Art. 1 Abs. 1 der Verfassung der VELKD oder in Art. 2 der Verfassung des Lutherischen Weltbundes normiert ist.

Zu Art. 19, 6 – Zum Begriff der Selbstverwaltung, Subsidiarität

Die Bestimmung in Art. 19, die mit der Überschrift Selbstverwaltung überschrieben ist, suggeriert, dass es wie auch im staatlichen Kommunalrecht ein Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinde gibt. Dieses folgt aus dem in Art. 6 der Grundbestimmungen niedergelegten Selbstbestimmungsrecht und dem dort in Abs. 2 genannten Subsidiaritätsgrundsatz.

Richtig ist, dass die Kirchengemeinde ihre eigenen Angelegenheiten eigenverantwortlich zur Erfüllung des Verkündigungsauftrages regelt. Dabei handelt es sich aber um ein kirchenspezifisches Recht, welches auf den Auftrag der Kirche vor Ort ausgerichtet ist. Dieses Recht ist nicht vergleichbar und sollte deshalb auch nicht mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht verwechselt werden. Wir bitten an dieser Stelle und auch in Bezug auf den Art. 6, die Überschriften zu verändern. Ferner sollte in der Begründung deutlich gemacht werden, dass es sich nicht bloß um Begriffe handelt, die dem staatlichen Recht entstammen, sondern dass die kirchenspezifische Bedeutung deutlich gemacht wird.

In Bezug auf den in Art. 6 Abs. 2 genannten Begriff der „Subsidiarität“ weisen wir darauf hin, dass dieser Grundsatz ursprünglich aus der calvinistischen Konzeption des Gemeinwesens

stammt. Die reformierte Synode in Emden, die über das entstehende neue Kirchenrecht zu befinden hatte, fasste im Jahre 1571 folgenden Beschluss: „Provinzial- und Generalsynoden soll man nicht Fragen vorlegen, die schon früher behandelt und gemeinsam entschieden worden sind. Und zwar soll nur das aufgeschrieben werden, was in den Sitzungen der Konsistorien oder Klassikalversammlungen nicht entschieden werden konnte oder was alle Gemeinden der Provinz angeht.“

Anhand dieser kurzen Ausführungen zeigt sich, dass der in Art. 6 Abs. 2 genannte Subsidiaritätsgrundsatz wohl eine etwas andere Intention verfolgt als die reformierte Synode in Emden im Jahr 1571. Sicher ist der Begriff der Subsidiarität auch nicht der der römisch-katholischen Kirche aus der Sozialenzyklika von 1931.

Wir bitten um eine Präzisierung dieser Begrifflichkeit in der Begründung zu Art. 6 Abs. 2.

Zu Art. 38 – Regionalverbände

Die Bestimmung in Art. 38 über die Möglichkeit, Regionalverbände zu gründen, steht in einem Spannungsverhältnis zum Art. 2 und zum Art. 19.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 ist es möglich, dass Kirchengemeinden nur nach Anhörung zur Erfüllung eines aus unserer Sicht zu wenig spezifizierten kirchlichen Auftrages in Regionalverbänden zusammengeschlossen werden können. Lediglich in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen wird den Kirchengemeinden gemäß Art. 38 Abs. 3 letzter Satz die Mitbestimmung eingeräumt.

Durch dieses Verfahren und den nach unserer Sicht im Wortlaut der Verfassung beispielsweise durch Nennung von Regelbeispielen näher auszuführenden Zweck, den ein solcher Regionalverband erfüllen soll, kann das kirchengemeindliche Selbstbestimmungsrecht, welches durch die Grundbestimmung des Art. 2 zum Verfassungsprinzip erklärt wird, erheblich eingeschränkt werden.

Es scheint geboten, das Spannungsverhältnis zwischen den Art. 38, 2 und 19 durch Änderungen des Wortlauts des Art. 38 zu klären.

In Bezug auf das Verfahren sollte beispielsweise den beteiligten Kirchengemeinden ein Einvernehmensrecht statt eines bloßen Anhörungsrechts eingeräumt werden. Die Bildung eines Regionalverbandes gegen den Willen der Kirchengemeinden sollte nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig sein.

Zu Art. 43 – Leitung des Kirchenkreises

In Bezug auf die Bestimmung in Art. 43 zur Leitung des Kirchenkreises gilt im Grunde genommen dasselbe, was zuvor über die Leitung der Kirchengemeinde ausgesagt wurde. Wir regen an, die Stellung der Pröpste in Bezug auf deren geistliche Leitung im Wortlaut des Art. 43 zu präzisieren und mit der Bestimmung in Art. 63 Abs. 1 Satz 1, in dem klargestellt wird, dass Pröpstinnen und Pröpste Pastorinnen und Pastoren sind, denen der leitende geistliche Dienst in ihrem Kirchenkreis übertragen ist, zu harmonisieren.

Zu Art. 117 – Diakonie

In Art. 117 Abs. 1 ist festgelegt, dass die Diakonie Wesensäußerung der Kirche ist. Aufgrund der Regelung in Art. 113 können Dienste und Werke zu einer kirchlichen Körperschaft durch Errichtungsentscheidung oder Vereinbarung zugeordnet werden. Dadurch wird das Verhältnis der verfassten Kirche zu ihren rechtlich selbstständigen Werken, insbesondere der Diakonie, lediglich grundsätzlich normiert. Die Detailregelungen können durch einfache gesetzliche Regelungen gemäß Art. 113 Abs. 2 bzw. 117 Abs. 6 bestimmt werden. Aus unserer Sicht sollte darüber nachgedacht werden, wenigstens die grundsätzlichen Voraussetzungen, die für eine Zuordnung notwendig sind und die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie aus der Richtlinie des Rates der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen aus dem Jahre 2007 ergeben, in die Verfassung aufzunehmen und dieses nicht dem einfachen Gesetz zu überlassen.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche bietet es der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland an, im Verlaufe des September bzw. Oktober 2011, also noch vor der zweiten Lesung der Verfassung in der

Verfassunggebenden Synode ein Gespräch über die in der umfassenden Stellungnahme niedergelegten Punkte zu führen.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass in diesem Gespräch die zuvor genannten Anregungen in einem überschaubaren Zeitrahmen erläutert werden können.

Die Kirchenleitung hat dazu auf ihrer Sitzung am 7./8. Juli neben dem Leitenden Bischof Dr. Johannes Friedrich folgende Personen für eine Gesprächsgruppe benannt:

1. Propst Dr. Hans Mikosch
2. Vizepräsident Arend de Vries
3. Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
4. Leiter des Amtes der VELKD Dr. Friedrich Hauschildt
5. Oberkirchenrat Christian Frehrking

Wir wünschen Ihnen für die weiteren Beratungen und Schritte zu Gründung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Gottes Segen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. V.

(Frehrking)
Oberkirchenrat